



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Anerkennung von Lehramtsqualifikation aus anderen Bundesländern

Vorbemerkung des Fragestellers:

Am 10.10.2025 berichtete der NDR über eine voll ausgebildete Lehrerin aus Neumünster, die ihre Lehramtsausbildung für das Gymnasium inkl. einer Zusatzqualifikation für die Grundschule in Mecklenburg-Vorpommern absolviert hat und nun mangels Anerkennung ihres Abschlusses in Schleswig-Holstein jeden Tag nach Mecklenburg-Vorpommern pendelt.¹

1. Welche lehramtsbezogenen Abschlüsse und Zusatzqualifikationen aus anderen Bundesländern werden in Schleswig-Holstein anerkannt und welche nicht?

Antwort:

Das Land Schleswig-Holstein richtet sich dabei nach den ländergemeinsamen Ver-

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/lehrerin-muss-nach-mv-pendeln-sh-erkennt-abschluss-nicht-an,lehrer-142.html>

einbarungen der Kultusministerkonferenz. Die Länder haben sich mit den „Regelungen und Verfahren zur Erhöhung der Mobilität und Qualität von Lehrkräften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.03.2013 i.d.F. vom 27.12.2013, sog. Mobilitätsbeschluss) verpflichtet, Bewerberinnen und Bewerber, die ein Lehramtsstudium gemäß den Vorgaben der Kultusministerkonferenz absolviert haben, unabhängig von dem Land, in dem der Abschluss erworben wurde, über die formale Anerkennung von Abschlüssen hinaus auch gleichberechtigten Zugang zum Vorbereitungsdienst für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp, sowie Absolventinnen und Absolventen eines Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt, das den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz entspricht, in allen Ländern gleichermaßen den Berufszugang für den ihrem Abschluss entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen. Der aktuelle Mobilitätsbericht, von der Bildungsministerkonferenz am 20.02.2025 zur Kenntnis genommen, macht deutlich, dass es keine Anzeichen dafür gibt, dass landesspezifische Vorgaben die Mobilität beeinträchtigen.

Im Beschluss der Kultusministerkonferenz „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ vom 05.12.2013 ist festgelegt, dass die Ausbildung der Lehrkräfte grundsätzlich in einem universitären, auf ein Lehramt bezogenes Studium und dem sich daran anschließenden Vorbereitungsdienst, der mit einer Staatsprüfung abschließt, erfolgt. Sofern in den Ländern dennoch unabweisbare lehramts- und fächerspezifische Bedarfe bestehen und die Unterrichtsversorgung mit den ausgebildeten Lehrerinnen und Lehrern nicht erreicht werden kann, können landesspezifische Sondermaßnahmen für die Gewinnung von Lehrkräften eingerichtet werden. Bei den Sondermaßnahmen werden dabei verschiedene Qualifizierungswege unterschieden, nämlich die Qualifikation über einen Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung, die Qualifikation über zusätzliche Studien und den Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung sowie die landesspezifischen Sondermaßnahmen. In Bezug auf die Qualifikation über den Vorbereitungsdienst und die Qualifikation über zusätzliche Studien und den Vorbereitungsdienst verpflichten sich die Länder - somit auch Schleswig-Holstein - den Berufszugang für den entsprechenden Lehramtstyp zu ermöglichen, wenn ein fachspezifischer Mangel besteht. Für die landesspezifischen Sondermaßnahmen besteht diese Verpflichtung ausdrücklich nicht.

Die in der Frage angesprochene Zusatzqualifikation ist eine landesspezifische Sondermaßnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Eine Anerkennung dieser

landesspezifischen Sondermaßnahmen wird im Einzelfall geprüft; dabei wird die Qualifikation im Rahmen der Maßnahme mit den Qualifizierungswegen in Schleswig-Holstein verglichen. Bei Maßnahmen mit dem gleichen Qualifizierungsniveau wird bei Bedarf die Sondermaßnahme anerkannt. Bei gravierenden Abweichungen im Rahmen der Qualifizierung wird eine entsprechende Maßnahme nicht anerkannt.

2. Welche lehramtsbezogenen Abschlüsse und Zusatzqualifikationen aus Schleswig-Holstein werden in welchen anderen Bundesländern anerkannt und welche nicht?

Antwort:

Die in Antwort zu Frage 1) benannten Beschlüsse werden auch in den anderen Ländern angewandt. Wie bereits bei der Beantwortung der ersten Frage beschrieben, gibt es laut Mobilitätsbericht der KMK keine Anzeichen dafür, dass landesspezifische Vorgaben die Mobilität beeinträchtigen.

Bei den Sondermaßnahmen, die in Schleswig-Holstein ausgebildet werden, stellt der Quereinstieg eine Qualifizierung über den Vorbereitungsdienst dar. Der Seiteneinstieg ist eine landesspezifische Sondermaßnahme. Die Anerkennung des Quer- bzw. Seiteneinstiegs in anderen Ländern erfolgt entsprechend der in Frage 1) beschriebenen Vorgehensweise.

3. Warum wird die Zusatzqualifikation für die Grundschule aus Mecklenburg-Vorpommern in Schleswig-Holstein nicht anerkannt?

Antwort:

Um in Schleswig-Holstein langfristig als Lehrkraft an einer Grundschule tätig zu sein, muss grundsätzlich die Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Grundschulen vorliegen. Im vorliegenden Fall verfügt die Lehrkraft über eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien. In Mecklenburg-Vorpommern bestand die Möglichkeit, im Rahmen des Vorbereitungsdienstes mit einer Doppelqualifikation eine zusätzliche Unterrichtserlaubnis zu erwerben. Aufgrund dieser akademischen Zusatzqualifizierung hat sich der reguläre Vorbereitungsdienst in Mecklenburg-Vorpommern von 18 auf 24 Monate verlängert. Es wurde in diesem Rahmen ausschließlich die Befähigung für das Unterrichten des Unterrichtsfaches Deutsch erlangt. Mecklenburg-Vorpommern hat allerdings das Projekt der Doppelqualifikation zum 31. Juli 2024 wieder eingestellt.

Wie bereits in der Antwort zu Frage 1) beschrieben, handelt es sich bei der Zusatzqualifikation entsprechend des KMK-Beschlusses „Gestaltung von Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften zur Unterrichtsversorgung“ vom 05.12.2013 um eine landesspezifische Sondermaßnahme für die Gewinnung von Lehrkräften, bei der es den Ländern im Einzelfall obliegt diese anzuerkennen.

In Schleswig-Holstein haben dauerhaft im Schuldienst beschäftigte Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an Gymnasien die Möglichkeit über den Lehramtswechsel langfristig in einem anderen Lehramt tätig zu sein.

Neben den Zulassungsvoraussetzungen zum Lehramtswechsel gemäß § 7 der Landesverordnung über die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung (LVO-Bildung) und dem dazugehörenden Erlass ist in den genannten Rechtsvorschriften festgelegt, dass ein Lehramtswechsel grundsätzlich zwei Jahre umfasst. Dabei setzt der Lehramtswechsel während der zwei Jahre die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen des Instituts für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) für das neue Lehramt voraus. Grundsätzlich sind diese Qualifizierungsmaßnahmen in zwei jeweils studierten Fächern und in Grundschulpädagogik zu absolvieren. Die Qualifizierung wird erfolgreich beendet, wenn insgesamt die Note „befriedigend“ erreicht wird. Dafür werden im Einzelnen die folgenden Prüfungsleistungen gefordert: Eine dienstliche Beurteilung, eine Prüfung in jedem Unterrichtsfach mit fachdidaktischer Reflexion und ein Fachgespräch (bezogen auf fachliche und fachdidaktische Inhalte der belegten Module zum ersten und zum zweiten Fach). Die Unterrichtsstunden sind bei einem Wechsel zum Lehramt an Grundschulen dabei sowohl in den Klassenstufen 1 und 2 sowie der Klassenstufen 3 und 4 zu leisten. Die Unterschiede der absolvierten Zusatzqualifikation in Mecklenburg-Vorpommern zu einem Lehramtswechsel in Schleswig-Holstein sind so erheblich, dass in diesem Fall keine Gleichwertigkeit der Maßnahmen vorliegt. Eine Anerkennung der Zusatzqualifikation kann daher nicht erfolgen.

4. Warum wird lieber auf eine ausgebildete Gymnasiallehrkraft mit der Zusatzqualifikation Grundschule für die Grundschulen in Schleswig-Holstein verzichtet, als ihre Zusatzqualifikation und Berufserfahrung anzuerkennen, obwohl an Grundschulen in Schleswig-Holstein der Lehrkräftemangel am stärksten ist (17,3% der Lehrkräfte haben keine abgeschlossene Ausbildung²)?

² Drucksache 20/2797

Antwort:

Entsprechend § 34 Absatz 2 Schulgesetz soll die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen Lehrkräften übertragen werden, die die Befähigung für ein Lehramt besitzen. In Ausnahmefällen können Personen mit anderen Befähigungen als Lehrkräfte eingesetzt werden. Bei entsprechendem Unterrichtsbedarf ist auch eine stundenweise Beschäftigung zulässig. Das Land Schleswig-Holstein beschäftigte im Schuljahr 2023/24 laut dem Bericht zur Unterrichtssituation (Drucksache 20/2797) an Grundschulen 17,3% der Lehrkräfte ohne abgeschlossene Lehrkräfteausbildung. Hierbei handelt es sich insbesondere um Vertretungslehrkräfte, die Abwesenheiten, wie z.B. Krankheiten, Mutterschutz, Sabbatjahr oder Elternzeit decken. Vertretungslehrkräfte werden dabei befristet beschäftigt. Die Möglichkeit einer Bewerbung auf eine befristete Stellenausschreibung an einer Grundschule besteht ebenfalls für jede Lehrkraft mit der Lehramtsbefähigung an Gymnasien. Eine unbefristete Einstellung an einer Grundschule in Schleswig-Holstein ist ohne entsprechende Lehramtsbefähigung nicht möglich; siehe dazu auch die Antwort zu Frage 3).

5. Unter welchen Bedingungen wäre ein Ländertausch für die betroffene Lehrkraft für eine Grundschule in Schleswig-Holstein abseits eines Quereinstiegs möglich?

Antwort:

Der Ländertausch aus Mecklenburg-Vorpommern an eine Grundschule in Schleswig-Holstein ist für diese Lehrkraft aufgrund der fehlenden Lehramtsbefähigung für Grundschulen ausgeschlossen.

6. Welche Bemühungen unternimmt die Landesregierung, um eine vollständige Anerkennung der verschiedenen lehramtsbezogenen Abschlüsse und Zusatzqualifikationen zwischen Schleswig-Holstein und den anderen Bundesländern zu ermöglichen?

Antwort:

Der Landesregierung ist die Mobilität von Lehrkräften ein besonderes Anliegen. Aus diesem Grund hat sich Schleswig-Holstein bei der Entwicklung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz zur „Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024) ausdrücklich massiv dafür eingesetzt, dass in diesem Beschluss die Mobilität explizit geregelt wird und die Anerkennung von Qualifikationen bei gleichen Standards in allen Ländern erfolgt. Grundlage von Mobilität und Anerkennung ist allerdings, dass einheitliche Qualitätsstan-

dards einer Ausbildung bzw. einer Zusatzqualifikation zu Grunde liegt. Dies ist bei landesspezifischen Sondermaßnahmen allerdings - wie beschrieben - im Einzelfall zu prüfen.